Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 11 (1878)
Heft: 36

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 36.

Berner Schulblatt.

Eilfter Jahrgang

Bern — Samstag den 7. September. — 1878.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Zur Verhandlung über das Lehrmittel für den Religionsunterricht.

Vor einiger Zeit ging durch die Zeitungen die Nachricht, die „theologisch-kirchliche Gesellschaft", ein Verein vermittlungstheologischer Pfarrer, habe eine „biblische Geschichte für die Volksschule" von Herrn Pfarrer Georg Langhans gutgeheißen und den Beschluß gefaßt, die Erziehungsdirektion um eine Empfehlung dieses Lehrmittels zu ersuchen und auf angemessene Weise auch die Schulkommissionen darauf aufmerksam zu machen.

Natürlich wird diesen Herren Niemand verwehren wollen, Lehrmittel auszuarbeiten. Auffallend ist aber, daß dieselben während der ausschließlichen Herrschaft der alten Kinderbibel, als die Lehrerschaft lange so laut und entschieden ein neues Lehrmittel für den Religionsunterricht verlangte, durchaus nichts für Erstellung eines solchen Lehrmittels thaten, sondern im Gegentheil gelegentlich behaupteten, die Kinderbibel sei ganz gut, und daß sie nun erst, nachdem ein freisinnigeres Lehrmittel erstellt worden ist, ein Anderes einzuführen suchen.

In Nr. 32 dieses Blattes werden für die Nothwendigkeit eines Lehrmittels neben demjenigen des Herrn Martig folgende zwei Gründe angeführt: 1. enthalte das Martig'sche Lehrbuch keine Wundergeschichten und 2. sei in demselben auch etwas über die außerbiblischen Religionen aufgenommen.

Was den ersten Grund betrifft, so wurde auch von freisinniger Seite immer anerkannt (und Herr Martig hat dies auch ausdrücklich erklärt), daß Wundererzählungen für den Religionsunterricht gut verwendet werden können, insofern sie nur als symbolische Einkleidung einer Wahrheit und nicht als thatsächliche Geschichte behandelt werden. Allein wie oft kommt ein Lehrer in Verlegenheit oder wird angegriffen, wenn er irgend ein Wunder nicht als Thatsache darstellt! Legen ja sogar Pfarrer, welche sonst freisinnig sein wollen, oft viel Gewicht darauf, daß Wundererzählungen als geschichtliche Thatsachen behandelt werden! Ist es nicht besser, wenigstens einstweilen diesen Zankapfel nicht im Religionsunterricht zu haben? Uebrigens schreibt der neue Unterrichtsplan nur für die Unterschule Wundererzählungen vor, für die zwei obern Stufen aber, für welche das Martig'sche Lehrbuch allein bestimmt ist, keine einzige, und nur einigen Pfarrherren zu lieb werden sie die Lehrer doch nicht behandeln sollen.

In Bezug auf die außerbiblischen Religionen hat sich Herr Martig selber dahin erklärt, daß diese in den Primarschulen nicht für sich zu behandeln, sondern nur gelegentlich zu berühren seien, wenn die biblische Geschichte darauf führt. Allein das Lehrmittel dient auch den Sekundarschulen für den Religionsunterricht und hier mag mancher Lehrer, der ja von fremden Religionen den Kindern auch in Geographie und Geschichte etwas mittheilt, gerne auch im Religionsunterricht darauf zurückkommen, um die Vorzüglichkeit des Christenthums gerade durch Vergleichung desselben mit unvollkommnern Religionen deutlicher zu machen. Wer es aber vorzieht, kann diesen, im Martig'schen Büchlein nur als Anfang erscheinenden Theil ja auch ganz unberührt lassen. Er ist darin durchaus frei.

Worin sonst noch das zu erwartende Lehrmittel vom Martig'schen sich unterscheidet, wurde nicht gesagt; es scheint sich im Uebrigen ziemlich an dieses anzulehnen. Um dies zu beurtheilen und überhaupt die Vorzüge des angekündigten Buches zu würdigen, muß natürlich das Erscheinen desselben abgewartet werden.

Merkwürdig ist, daß die theologische Gesellschaft, deren Mitglieder vielleicht das Buch noch selber nicht alle gelesen, nun, ohne das Urtheil der Lehrer und Schulbehörden über dasselbe irgendwie abzuwarten, bereits vor dessen Erscheinen beschlossen hat, es solle die Erziehungsdirektion um eine Empfehlung desselben angegangen werden, während das „Martig'sche Lehrbuch für den Religionsunterricht" erst dann empfohlen wurde, als den Lehrern und Schulbehörden Gelegenheit geboten worden, ihre Ansichten und Wünsche über dasselbe auszusprechen, und eine zweite Auflage des Buches diesen Wünschen Rechnung getragen hatte. Vollends erstaunt aber werden die Lehrer und Schulbehörden sein, daß sie nun von einer Gesellschaft von Pfarrherren einen so zarten Wink in Betreff einer Angelegenheit der Schule erhalten. Ob sie denselben auch schön befolgen werden?

Schulreorganisation in Bern.

Dieses Kapitel hat in der letzter Zeit viel zu reden und zu schreiben gegeben und das gewiß mit Recht; handelt es sich dabei doch um Fragen, welche für die freisinnige Entwicklung der Stadt von großer Tragweite sind. Wenn nun auch der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Aug. namentlich mit Rücksicht auf die Verwerfung der Unentgeldlichkeit von Seiten der Liberalen lebhaft bedauert wird, so wär man doch im Irrthum, wenn man glauben sollte, es wäre in Bern nicht ein wesentlicher, zu begrüßender Fortschritt erzielt worden. Diese Meinung konnte aber leicht durch die öffentlichen Berichterstattungen in den politischen Blättern, so auch durch den Bericht in letzter Nummer dieses Blattes erweckt werden; wir beeilen uns deßhalb in Vervollständigung des letzteren hier beizufügen, daß ganz abgesehen von der Schul-

geldfrage Bern am 25. August eine Schulorganisation einstimmig angenommen hat, die vorsieht:

1. Eine allgemeine Elementarschule, welche die ersten vier Schuljahre (6.—10. Altersjahr) umfaßt.

2. Auf die Elementarschule folgen: a. die Primarschulklassen für das 11.—15. Altersjahr; b. zwei Knaben- und Mädchensekundarschulen zu je 5 Klassen; c. das Progymnasium mit 4 Jahreskursen zu 2—3 Parallelklassen.

3. Die Mädchensekundarschulen werden ausgebaut durch eine Handelsschule mit einjährigem und ein Lehrerinnen-Seminar mit zwei, bezw. dreijährigem Unterricht.

4. Die Schüler des Progymnasiums dagegen treten über in eine Litterar- oder Real- oder Handelsschule; in letztere zwei Abtheilungen können auch Sekundarschüler übergehen.

5. Das jährliche Schulgeld ist festgesetzt: a. für die Sekundarschulen auf 24 Fr.; b. für die Handelsschule für Mädchen und das Lehrerinnenseminar auf 60 Fr.; c. für das Progymnasium auf 40 Fr.; d. für Litterar-, Real- und Handelsschule auf 60 Fr.

6. Jede Mittelschulklasse hat 4 ganze oder 8 halbe Freistellen.

Damit, sagt K. im „Bund", hat die Gemeinde Beschlüsse gefaßt, welche einerseits der Primarschule die ihr gebührende Stellung endlich verschaffen, anderseits den Antagonismus der höhern Schulen beseitigen, an welchem in dem letzten halben Jahrhundert nicht bloß unser städtisches Schulwesen, sondern unser öffentliches Leben selbst so schwer gelitten hat. Indem sie den gesammten höhern Unterricht bis an die Hochschule hinauf an sich zog, wozu sie gar nicht verpflichtet war, hat sie die Schulen wieder in den Dienst der Gesammtheit gestellt, die Gesammtheit an dem Gedeihen der Schule betheiligt.

Die Primarschule ist die Grundlage des ganzen Baues geworden, indem es für Kinder unter 10 Jahren keine andere öffentliche Schule gibt und erst nach dem absolvirten 4. Schuljahre die eine höhere Bildung suchenden Kinder in die Sekundarschulen oder in das Gymnasium übergehen. Für die Leistungsfähigkeit der Primarschule ist daher schon aus diesem Grunde jetzt ganz besonders zu sorgen, dann aber deßhalb, weil eine große Zahl von Kindern, sei es aus Mangel an besonderer Begabung, sei es, weil sie durch häusliche Pflichten allzusehr in Anspruch genommen sind, die höhern Schulen unter keinen Umständen durchlaufen können. Bei einer gehörigen Ausnützung ihrer neun Schuljahre kann aber auch die bernische Primarschule dasselbe leisten, was die ostschweizerische Primar- und Sekundarschule zusammengenommen, wenn von diesen die erstere nur sechs Jahreskurse, die andere aber deren drei, und zwar mit einem Lehrer, zählt. Um diese Leistungsfähigkeit zu erzielen, soll die durchschnittliche Schülerzahl der Primarschulklassen nicht über 40 steigen. Die stadträthliche Begutachtungskommission zum neuen Entwurf hat überdieß noch weitere Verbesserungen angeregt: die Einführung des Fachunterrichtes an den obern Primarschulklassen durch Austausch von Fächern unter den Lehrern derselben und die Einführung einer anhaltenden, fachkundigen Inspektion der Primarschulen durch Aufstellung eines eigenen Beamten zu diesem Zwecke.

Die höhern Schulen (Sekundarschulen und Gymnasium) stehen zwar unter dem Sekundarschulgesetz; die Sekundarschulen aber sind nach dem Gesetz vom 27. Mai 1877 über die Aufhebung der Kantonsschule 2c. wissenschaftliche Schulen, Mittel-Schulen.

Die zwei Mädchen-Sekundarschulen nach dem neuen Entwurf leiten durch einen fünfjährigen Kurs ihre Zöglinge in ein städtisches Lehrerinnenseminar und eine Handelsschule.

Die zwei Knaben-Sekundarschulen, abgesehen davon, daß sie die gesetzliche Vorbereitung zum Studium des Notariats und der Thierheilkunde bieten, sind in der Stadt Bern so einzurichten, daß die Schüler nach Absolvirung des 4. Jahreskurses noch in die technische oder in die Handelsabtheilung des städtischen Gymnasiums eintreten können.

Das städtische Gymnasium nimmt Knaben vom zurückgelegten 10. Altersjahre an auf, welche sich höhern wissenschaftlichen Berufen widmen wollen. Das Progymnasium mit 4 Jahreskursen und den nothwendigen Parallelklassen ertheilt den Schülern der verschiedenen Berufsrichtungen denselben obligatorischen Unterricht sowohl im Lateinischen (erst vom 2. Jahreskurs an), als auch in den Realfächern. Auf diese Weise bleibt es dem Schüler ermöglicht, seine Wahl zwischen Hochschulstudium, technischen Studien oder einem kaufmännischen Berufe bis zum zurückgelegten 14. Altersjahre zu verschieben. Das obere Gymnasium dagegen scheidet vollständig von einander den Unterricht der Litterarschule ($4^1/_2$ Jahreskurse), der Realschule ($3^1/_2$ Jahreskurse) und der Handelsschule (2 Jahreskurse.) Man sieht sofort, wie sehr es sich der Entwurf angelegen sein läßt, den Schülern ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit der Studien den Entscheid über ihren künftigen Beruf offen zu halten, und zwar auch dem Schüler der Sekundarschulen im engern Sinne, was nicht wenig zur Hebung des Wetteifers an denselben dienen muß. Die pädagogische Seite des neuen Systems hat denn auch allgemeine Zustimmung gefunden.

Schweiz. Lehrertag in Zürich.

1. Thesen von Reg.-Rth. Dr. Stössel für die Hauptversammlung
(über Art. 27 der Bundesverfassung):

I. Der schweiz. Lehrerverein spricht seine Befriedigung darüber aus, daß das eidgenössische Departement des Innern über die Frage der Vollziehung des Art. 27 der Bundesverfassung ausführlichen Bericht an den Bundesrath erstattet und einen eventuellen Gesetzentwurf vorgelegt hat. Er hofft, daß der Bundesrath diesen Gegenstand mit möglichster Beförderung an die Hand nehmen werde.

II. Ein „genügender Primarunterricht" im Sinne von Art. 27 der Bundesverfassung ist noch keineswegs vorhanden, wenn die Staatsangehörigen etwas lesen, schreiben und rechnen lernen und einige Kenntniß in der Vaterlandskunde erwerben, sondern es muß der Unterricht inhaltlich so gestaltet sein, daß die physischen, moralischen und intellektuellen Kräfte allseitig entwickelt werden, und jedes Glied der Volksgemeinschaft, den Bedürfnissen derselben entsprechend, nach Möglichkeit befähigt wird, seine Pflichten zu erfüllen und seine Rechte auszuüben.

III. Der schweiz. Lehrerverein erneuert seine bereits in den Versammlungen von 1871 und 1874 kundgegebenen Wünsche betreffend den Erlaß eines eidgenössischen Volksschulgesetzes, und schlägt nachfolgende Ergänzungen zu dem vom eidgenössischen Departement des Innern vorgelegten Entwurfe vor:

1. Es sind Bestimmungen betreffend eine obligatorische, bis in's Jünglingsalter sich erstreckende Fortbildungsschule aufzunehmen.
2. Im Weiteren ist ein Maximum der Schülerzahl aufzustellen, welche dauernd einer Lehrkraft zugetheilt werden darf.
3. Die Bestimmung betreffend Beschaffung und Qualität der Lehrmittel ist dahin zu erweitern, daß der Bund berechtigt sein soll, sich im Interesse besserer und billigerer Besorgung auch direkt der Erstellung der Lehrmittel anzunehmen.

4. Die Kontrole des kantonalen Schulwesens soll durch eine schweizerische Centralkommission geübt werden, welche dem eidgenössischen Departement des Innern unterstellt ist.

5. Der Bund hat im Gesetze die Verpflichtung zu übernehmen, den ökonomisch weniger gut situirten Kantonen, die aus der Verbesserung des Volksunterrichts sich ergebenden finanziellen Mehrlasten mittragen zu helfen.

IV. In der Zwischenzeit bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes sollte, um die Forderung der Bundesverfassung betreffend „genügenden Primarunterricht" sofort nach Möglichkeit zur Geltung zu bringen, Folgendes geschehen:

1. Die Bundesbehörden haben mit allen gesetzlichen Mitteln schon jetzt darauf hinzuwirken, daß in denjenigen Kantonen der Primarunterricht sofort verbessert werde, in welchen die Rekrutenprüfungen bereits eine sehr mangelhafte Schulbildung konstatirt haben.

2. Es ist dafür zu sorgen, daß die Berichte der kantonalen Behörden betreffend das Unterrichtswesen einheitlich gestaltet werden und möglichst vollständigen Aufschluß über Stand und Gang der Primarunterrichtsangelegenheiten und der Lehrerbildung geben. Diese Berichte sind zu einem Gesammtbilde zu vereinigen und alljährlich zu veröffentlichen.

3. Eine größere Zahl von durch die Bundesbehörde zu bezeichnenden Experten hat sich durch persönliche Anschauung ein Urtheil über den Stand des Primarunterrichts in den Kantonen zu bilden, um nachher unter dem Präsidium des Vorstehers des eidgenössischen Departements des Innern zusammenzutreten und ihre Wünsche und Anträge zu Handen des Bundesrathes zu formuliren. — Insbesondere werden die Experten auch den Patentprüfungen der Lehrer beiwohnen.

4. Der Bund nimmt alljährlich einen Posten in sein Budget auf zum Zwecke der Unterstützung und Aufmunterung von Bestrebungen der Kantone und Gemeinden auf dem Gebiete des Primarunterrichts, insbesondere der Lehrerbildung in denjenigen Kantonen, in welchen sie zur Zeit noch zurücksteht.

5. Alle Gesetze und Verordnungen betreffend den Primarunterricht sollen von den Kantonen vor ihrem definitiven Erlasse dem Bundesrathe vorgelegt werden, damit diese Behörde Gelegenheit zu sofortiger Einsprache erhält, falls in den betreffenden Bestimmungen etwas dem Artikel 27 der Bundesverfassung Entgegenstehendes enthalten wäre.

2. Thesen von Hrn. Schoop über den Zeichenunterricht am Gymnasium:

I. Der Zeichenunterricht hat im Allgemeinen das Fassungs- und Darstellungsvermögen im Gebiete der Formen auszubilden und dabei auch den Schönheitssinn zu fördern und das ästhetische Urtheil zu bilden; im Besondern soll er die Bedingungen für das wahre Verständniß des dem Gymnasiasten zu erschließenden Gebiets der Kunst vermitteln.

II. Der Unterricht sei in den untern Klassen ausschließlich Klassenunterricht, in den mittlern und obern Klassen zum Theil Klassen-, zum Theil Gruppen- und Einzelunterricht.

III. In den Lehrplan des Zeichnens ist neben dem Freihandzeichnen auch das Linearzeichnen aufzunehmen.

IV. Im Freihandzeichnen ist das körperliche Zeichnen ganz besonders zu berücksichtigen.

V. Der Zeichenunterricht sei durch alle Klassen des Gymnasiums bei mindestens 2 Stunden per Woche obligatorisch.

3. Thesen von K. Munzinger über den Gesangunterricht am Gymnasium.

I. Der Gesangunterricht soll an allen Klassen obligatorisch sein. Schüler, die sich als unmusikalisch erweisen, sind zu dispensiren. Während der Mutation soll der Unterricht bei Knaben ausgesetzt, bei Mädchen eingeschränkt werden.

II. In der Theorie genügt die Kenntniß der Grundbegriffe: Takt- und Tonarten; Intervalle; Hauptaccord; Dreiklang und Dominant Septime; Modulation.

III. In technischer Richtung verlangt der rhythmische und sprachliche Sinn, welche beide bei uns Schweizern sehr unentwickelt, eine besondere Pflege.

IV. Die Vierstimmigkeit unter gleichen Stimmen ist, als dem Organe schädlich, auszuschließen, dafür aber der zwei- und dreistimmige polyphone Satz einzuführen.

V. Jede Schule soll für die vorgerückteren Klassen eine allgemeine Chorstunde errichten, in der, je nach den vorhandenen Mitteln, Lieder und größere Chorwerke einstudirt werden.

VI. Als Endresultat soll nicht in einseitiger Weise eine virtuose, mechanische Treffsicherheit angestrebt werden, sondern vor Allem die Bildung des musikalischen Sinnes und das Verständniß für die Werke unserer besten Meister.

Schulnachrichten.

Bern. Aus den Regierungsrathsverhandlungen. Der am 28. November 1877 vom Großen Rathe in erster Berathung angenommene Gesetzesentwurf über die Mädchenarbeitsschulen wird dem Großen Rathe, vorbehältlich einiger Abänderungen, für die zweite Berathung zur Annahme empfohlen.

Dem Gesuche der Gemeinde Wangen, es möchte die dortige zweiklassige Gemeinde-Oberschule als Sekundarschule anerkannt werden, wird entsprochen.

Folgenden Gemeinden wird wegen Unterlassung ihrer Schulkommissionen, im Jahr 1877 die vom Schulunfleiß herrührenden Straffälle dem Richter zu verzeigen, der Staatsbeitrag für das Jahr 1879 und für die nachbezeichneten Schulklassen entzogen: Undervelier und Pleigne für die zweite Schulklasse, Roggenburg, Sophières und Dittingen für die gemischten Schulen.

Die gleichzeitige Bekleidung der Stelle eines Präsidenten oder Mitgliedes einer Primarschulkommission und derjenigen eines Gerichtspräsidenten wird unverträglich erklärt.

— Zeichnungsausstellung der bern. Mittelschulen. Das Ausstellungskomite hat in seiner Schlußsitzung folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Rechnung wird als getreue Verhandlung unter Verdankung an den Rechnungsgeber, Hrn. Schulvorsteher Lämmlin passirt und der Tit. Erziehungs-Direktion zur Genehmigung empfohlen. Sie ergibt eine Gesammtausgabe für die Ausstellung und den Zeichnungskurs von Fr. 2553. 80 und übersteigt das Büdget um Fr. 35. 50. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß sämmtliche Gestelle, 10 Gros Tiket Fastener (Klammern zum Aufheften der Zeichnungen), die Affichen ꝛc. aufbewahrt und für eine spätere Ausstellung zur Verfügung bleiben.

2. Die Honorirung der von der Jury prämirten Konkurrenzarbeiten für einen Lehrgang im technischen Zeichnen wird der Erziehungsdirektion überlassen mit dem Antrag, es möchten die Prämien nach der Ansicht der Jury angemessen erhöht werden, und wenn dies nicht möglich sein sollte, so sei die Bestimmung des Regulativs über das Eigenthumsrecht der prämirten Arbeiten milder zu faßen, da den Verfassern nicht

zugemuthet werden könnte, gegen eine verhältnißmäßig geringe Entschädigung auf das Eigenthumsrecht ihrer Arbeiten zu verzichten.

3. In Uebereinstimmung mit einem geäußerten Wunsche der Kurstheilnehmer wird der Erziehungsdirektion empfohlen, zu geeigneter Zeit eine zweite ähnliche Zeichnungsausstellung, verbunden mit einem Kurs im Kunstzeichnen, zu unterstützen, und im Fernern die definitive Erstellung eines Lehrgangs im technischen Zeichnen auf Grund der prämirten Arbeiten baldigst an die Hand zu nehmen.

4. Bezüglich der Erstellung eines Lehrgangs fürs technische Zeichnen glaubt das Comite folgenden Weg als den rationellsten vorschlagen zu sollen:

a. Bereinigung der drei Programme der prämirten Arbeiten und Aufstellung eines Programmes durch die drei Verfasser jener Arbeiten;
b. Ausarbeitung der verschiedenen Branchen des Lehrgangs unter Beiziehung von Technikern;
c. Endgültige Annahme des Lehrgangs durch ein Kollegium von Technikern und Schulmännern.

Dabei wird der Gedanke angeregt, daß es zweckmäßig wäre, wenn die Erziehungs-Direktion sich von vornherein mit andern Erziehungs-Direktionen in Verbindung setzte zum Zweck gemeinsamen Vorgehens in dieser Angelegenheit und größerer Verbreitung des neuen Werkes.

5. Da nach dem Urtheil von Sachverständigen die Stigmographie einem rationellen Zeichenunterricht nicht entspricht, sondern demselben geradezu zuwider läuft und die Ausstellung die Richtigkeit dieser Anschauung handgreiflich dargethan hat, wird die Erziehungs-Direktion auf diesen Uebelstand, der in den Schulen des Kantons eingerissen ist, aufmerksam gemacht mit dem Gesuch, sie möchte darauf bedacht sein, die Stigmographie wieder aus unsern Schulen zu verbannen, oder sie doch wenigstens auf die unterste Schulstufe einzudämmen, wo sie allein noch geduldet werden könnte.

6. Endlich hat das Comite aus der Ausstellung und den Berichten der Jury die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß zu einer wirksamen Förderung des volkswirthschaftlich so wichtigen Zeichnens dem Lehrer nicht selten die nöthige Befähigung abgeht und daß eine Hauptschuld hieran die Seminarien trifft. Sämmtliche Seminarien, die sich an der Ausstellung betheiligten, haben nach dem Urtheile der Experten und nach der allgemeinen Stimmung des Publikums weder in quantitativer, noch in qualitativer Beziehung befriedigt. Der Zeichnenunterricht wird in den Lehrerbildungsanstalten weder in der richtigen Weise ertheilt, noch wird ihm genügende Zeit eingeräumt, zwei Uebelstände, welche die ausgestellten Arbeiten hinlänglich dargethan haben. Das Comite glaubte sich im Interesse der Sache, welche es mit der Ausstellung vertritt, verpflichtet und berechtigt, auf diesen Hauptmangel im kantonalen Zeichnungswesen aufmerksam zu machen und gibt sich der angenehmen Hoffnung hin, es genüge diese Hinweisung, um die Aufmerksamkeit der h. Erziehungsdirektion auf diesen Punkt zu leiten, der vor Allem aus der Reform bedarf, wenn es in den Schulen mit dem Zeichnen besser werden soll. Zu einer solchen Reform stehen eine Menge Hülfsmittel zu Gebote, so u. A. namentlich wohl auch die neuorganisirte Kunstschule in Bern, deren tüchtige Kräfte ohne Zweifel gerne mitwirken würden bei Hebung eines Unterrichts, dessen Bedeutung immer mehr wächst und ebenso immer allgemeiner anerkannt wird.

— Für die Trefflichkeit einer Sache gibt es bekanntlich zwei Beweise, die Sympathie und das Lob Seitens der Freunde und das Verdammungsurtheil Seitens der Feinde. Letzteres wirkt oft ebenso sehr, als erstere. Dieses möchte sich namentlich auch bewahrheiten betreffs des Martig'schen religiösen Lehrmittels und des Verdammungsurtheils von Seite des Papstthums. Die „Semaine catholique" schreibt nämlich: „Das famose Lehrbuch der Religionsgeschichte von Martig ist in Rom von der heil. Indexcongregation verdammt worden. Dieses Urtheil, welches die erste und zweite Auflage dieses schlechten Buches trifft, wurde von Leo XIII. bestätigt. Bei Strafe der Todsünde ist es somit unbedingt untersagt, dieses Buch zu lesen, sofern man dazu nicht ganz speziell vom Bischof von Basel ermächtigt ist."

Wer bis jetzt noch nicht wußte, daß Martigs Buch ein vortreffliches sei, der wird jetzt davon überzeugt sein, und dasselbe auch ohne spezielle Erlaubniß vom Bischof von Basel um so eifriger lesen.

Ein Sekundarlehrer der deutschen Schweiz, der in den letzten Jahren an einer öffentlichen Anstalt den Unterricht in Zeichnen und Kalligraphie geleitet hat, sucht an einem Progymnasium oder einer Sekundarschule eine passende Stelle.

Auskunft ertheilt Herr Prof. Schoop Florhofgasse Nr. 1, Zürich.

Schulausschreibung.

An der Sekundarschule in Laupen ist eine Lehrstelle neu zu besetzen. Unterrichtsfächer sind: Religion, Französisch, Geschichte, Geographie, Schreiben, Singen und Turnen. Fächeraustausch möglich mit Ausnahme des Französischen. Besoldung Fr. 2000. —.

Anmeldungen hiefür sind bis 20. September nächsthin dem Präsidenten der unterzeichneten Kommission, Hrn. Pfarrer Andres in Laupen, einzureichen.

Laupen, den 4. September 1878.

Die Sekundarschulkommission.

Einladung.

Sonntag, den 29. September 1878 von Vormitags 11 Uhr an findet im **Sternen in Worb** eine einfache **Jubiläumsfeier statt** zu Ehren des Hr. Schulinspektors **Schürch,** welcher über **50 Jahre** im Schuldienste steht. Lehrer, Lehrerinnen und Schulfreunde werden freundlichst zu dieser Feier eingeladen.

Das Comite.

Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm.-Termin
	2. Kreis.			
Kalberhöni, Saanen,	gem. Schule	15	550	15. Sept.
	3. Kreis.			
Schangnau	Oberschule	60—70	550	14. „
Ilfis, Gem. Langnau,	Unterschule	40	550	21. „
Vielbringen, Worb,	„	68	550	25. „
	4. Kreis.			
Bern, Neuengaßschule,	IV. Knabenkl.	—	1800	21. „
	5. Kreis.			
Wasen	III. Elementarkl. A.	80	550	16. „
Mötschwyl b. Hindelbank	Unterschule	45	550	25. „
Tannen b. Oberburg	gem. Schule	16	600	26. „
	6. Kreis.			
Seeberg	Unterschule	45	550	18. „
Wiedlisbach	Elementarkl.	60	550	12. „
	7. Kreis.			
Wyler b. Utzenstorf	Unterschule	34	550	20. „
	8. Kreis.			
Baggwyl (Seedorf)	Oberschule	70	650	15. „
„ „	Unterschule	70	600	15. „
	9. Kreis.			
Scheuren	Unterschule	35	550	21. „
	11. Kreis.			
Roeschenz	gem. Unterschule	45	750	10. „
Duggingen	„ Oberschule	36	750	10. „
Roggenburg	gem. Schule	36	550	10. „
Dittingen	„ „	36	550	10. „
Zwingen	Unterschule (neu)	40	550	15. „

Anmerk. Die Elementarklassen Wangen, Wiedlisbach und die Unterschulen Baggwyl, Wyler, Seeberg, Ilfis, Vielbringen und event. auch Zwingen sowie event. auch die gemischte Schule Tannen sind für Lehrerinnen.

Verantwortliche Redaktion **R. Scheuner,** Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **J. Schmidt,** Laupenstraße Nr. 171r, in Bern.